

Zur Vorgeschichte der Disputation von Baden (1526).

Von

Dr. theol. **August Baur**, Dekan in Weinsberg.

Walter Friedensburg führt in der Schlussbetrachtung zu seiner vortrefflichen Abhandlung über den „Regensburger Konvent von 1524“¹ den Gedanken aus, daß die genannte Zusammenkunft nicht für sich allein stand, sondern „nur ein Glied in der Kette der reaktionären, der Volksstimmung zuwiderlaufenden Bestrebungen Roms und der altgläubigen Stände“ war. Zum Beweis hierfür deutet er auf die Thatsache hin, daß „eben in den Tagen, als die Regensburger Beratungen sich ihrem Abschluß näherten, eine Anzahl schwäbischer Reichsstände, unter denen die Bischöfe von Konstanz und Augsburg und der Fürstabt von Kempten an Rang hervorragten, in Leutkirch² versammelt war, wo man einen dem Regensburger ähnlichen Beschluß faßte, daß nämlich „jeder Stand die kaiserlichen Mandate in seinen Gebieten nochmals verkünden, die Übertreter derselben erst verwarnen, dann laut des Wormser Ediktes bestrafen lassen sollte etc.“; daß ferner „im gleichen Augenblick auch eine dritte Gruppe von altgläubigen Reichsständen, nämlich

1) In „Historische Aufsätze, dem Andenken an Georg Waitz gewidmet. Hannover, Hahnsche Buchhandlung, 1886. S. 502—539.“ — S. 534 ff.

2) Der Abschied zu Leutkirch datiert vom 5. Juli 1524 s. Friedensburg a. a. O. S. 534 Anm.

die fränkischen Bischöfe von Bamberg, Würzburg und Eichstätt tagte, welche sich in Windsheim¹ über das Verhalten der Lutherischen Lehre gegenüber beredeten“.

Unter diesen Umständen liegt die Frage nahe, ob nicht diese planmäßig betriebenen reaktionären Bestrebungen über die Grenzen des deutschen Reiches hinaus auch auf das Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft unmittelbar ausgedehnt worden sind. Die Wahrscheinlichkeit liegt ja aus einer Reihe von Gründen nahe. Zürich, der Hauptsitz der Reformation in der Schweiz, gehörte ja in den Sprengel des Konstanzer Bistums; und der damalige Bischof von Konstanz, Hugo von Hohenlandenberg, war ja sowohl bei dem Regensburger Konvent, wie auch bei dem Tag in Leutkirch beteiligt gewesen, dort durch einen Vertreter, in Leutkirch in eigener Person. Mußte er nicht seine reaktionäre Thätigkeit auch auf den schweizerischen Teil seiner Diöcese ausdehnen? Ferner ist zu beachten, daß einer der Hauptmitarbeiter an dem Regensburger Konvent der bekannte spätere Bischof von Wien, Johannes Faber², gewesen ist, derselbe Faber, der bei der ersten Disputation in Zürich als Generalvikar des Bischofs von Konstanz teilgenommen und hierbei eine gründliche Niederlage durch Zwingli erlitten hatte, eben erst aber als Rat in den Dienst des Erzherzogs Ferdinand von Österreich, den ja der Legat Campegi für die Regensburger Verhandlungen gewonnen hatte, übergetreten war. Dazu kamen ja noch die eigentümlichen politischen Verhältnisse. Die Machtstellung Habsburgs in Süddeutschland war durch die Vertreibung des Herzogs Ulrich von Württemberg und durch die Besitznahme seines Landes von seiten Ferdinands wesentlich verstärkt worden, wurde aber auch wieder gefährdet, innerlich durch den Anklang, den die

1) S. Friedensburg a. a. O. S. 534 Anm. 4.

2) Über Johann Faber vgl. A. Horawitz in der A. d. B. XIV, S. 435 ff., dann in seiner Monographie: Joh. Heigerlin (genannt Faber), Bischof von Wien, bis zum Regensburger Konvent. Wien, Gerold, 1884. — Über Fabers Verhalten auf der ersten Züricher Disputation vgl. meine Schrift: Die erste Züricher Disputation. Halle, Niemeyer 1883.

reformatorische Bewegung in Württemberg fand, und äusserlich durch die Ausdehnung, welche in Süddeutschland der Einfluss Zürichs und der von ihm ausgehenden Reformation gewann¹.

Ämtliche Beziehungen, persönliche Verhältnisse und endlich politische Gründe schienen demnach mit gleicher Stärke darauf zu dringen, dass das in Regensburg beschlossene Vorgehen auch auf die Schweiz übertragen und ausgedehnt werde. Einem solchen Vorgehen kam ja dann noch vollends der Umstand in günstigster Weise entgegen, dass in der Eidgenossenschaft gerade wie in Deutschland, ja verhältnismässig noch viel bestimmter und stärker, eine Partei bestand, die sich gegen die Bewegung in Zürich streng ablehnend verhielt. War hier nicht für die päpstliche Politik, wie sie Campegi mit dem Grundsatz „divide et impera“ betrieb, ein zum mindesten ebenso günstiger Boden gegeben, wie im Reiche draussen? Es hatte ja doch die Tagsatzung am 30. Sept. 1523 zu Luzern den strengen Beschluss gefasst, es solle in betreff „des Lutherischen Handels und was davon abgeredt ist, jeder Bott sölich irrung, so sich täglich und an vil enden unsrer Eidgenoschaft meret und grofs irrung bringt, an sin herrn und obern langen lassen und daran sin, dass jedes ort denen, sy (syen) dann geistlich oder weltlich, wib oder man, von sölichen irrungen standen, oder wo sy das nit thuon, dass man die nach irem verdienen straf.“

In der That sehen wir auch bald nach dem Zustandekommen des Regensburger Konvents, wie die Hauptpersonen, welche an jenem Konvent mitgewirkt hatten, in die Verhältnisse der reformatorischen Bewegung in der Schweiz einzugreifen suchten. Der vorderösterreichischen Regierung gab hierzu die Veranlassung das reformatorische Auftreten Balthasar

1) Hermann Escher, Die Glaubensparteien in der Eidgenossenschaft (Frauenfeld, Huber, 1882), weist S. 28 mit Recht auf den alten Haß Zürichs gegen Habsburg hin.

2) Eidgenöss. Abschiede herausgegeben von Joh. Strickler IV, 1a, S. 331. — H. Bullingers Reformationsgeschichte, herausgegeben von Hottinger und Vögeli (Frauenfeld 1838), S. 42 ff.

Hubmaiers¹, des späteren Wiedertäufers in Waldshut und sodann die Unruhen im Thurgau mit dem Bildersturm in Stammhein und der Verbrennung der Karthause zu Ittingen². Denn auf der Tagsatzung zu Baden, 16.—24. August 1524, erschien als kaiserlicher Sekretär und legitimierter Abgesandter von Statthalter, Regenten und Räten im Ober-Elsafs, Veit Suter, um zuerst die Tagsatzung darüber zu befragen, wie sie sich gegenüber von solchen Angehörigen zu verhalten gedenke, die sich unterstünden, denen von Waldshut Beistand zu leisten, sodann der Tagsatzung das Bedauern der Regierung darüber anzuzeigen, daß zwei Hauptmitschuldige an der Empörung im Thurgau und an der Beraubung des Klosters Ittingen aus Stein in Waldshut Schutz finden, und um endlich die Eidgenossen zu bitten, zu Beschirmung des h. Glaubens die Lutherische Lehre als die Wurzel aller Bosheit, Laster, Unehrlbarkeit und Ungehorsams wider die Obrigkeiten, zu unterdrücken und ernstlich zu strafen³. Diese Forderungen fanden dann einen Nachtrag auf der Tagsatzung in Baden am 3. Sept. 1524, wo derselbe kaiserliche Sekretär die Auslieferung des inzwischen aus Waldshut nach Schaffhausen geflüchteten Balthasar Hubmaier verlangte⁴.

Neben dieser politischen Einwirkung ging nun aber auch eine kirchlich-theologische einher. Denn schon auf der erstgenannten Tagsatzung zu Baden am 16.—21. August wurde über ein Schreiben des bekannten Ingolstadter Professors „Johann von Eck, der h. Theologie Doktor und Vicecancellarius der Universität Ingolstadt“ an die „Herren und Verwandten des alten Bundes der Eidgenossen“ vom 13. August 1524 verhandelt⁵. Dieses Schreiben, das auch in die Ausgabe von Zwinglis Werken aufgenommen ist⁶, enthält neben der *captatio benevolentiae* an die Eidgenossen, daß sie der

1) Vgl. Alfred Stern in A. d. B. XIII, S. 265.

2) Rudolf Stähelin, Die ersten Märtyrer des evangel. Glaubens (Heidelberg 1883), S. 15 ff., wo auch die Litteratur angegeben ist.

3) Eidg. Absch. a. a. O. S. 473.

4) Eidg. Absch. a. a. O. S. 488.

5) Eidg. Absch. a. a. O. S. 473. 476 f.

6) Zw. WW. II, 2, S. 399 f.

verführerischen Lutherischen Lehre noch Widerstand geleistet haben, und neben den Beschuldigungen gegen Ulrich Zwingli, Prädikanten zu Zürich, dessen führende Stellung gerade hierin völlige Anerkennung findet, als Hauptsache das Erbieten Ecks, „wo und wenn es ūch gefellig und gelegen sin will, sōlichs durch Disputation gegen bemelten Zwinglin ufzseffüeren, doch der gestalt, dafs der Zwinglin nach unser beider verhörten Disputation by deren, so ir dazu verordnen wurden, erkennen und urteilen fest und ungeweigert bliben welle und nit thūege, wie Martinus Luter gethan, darin die von Paris als richter vor des durchlüchtigen hochgeborenen christenlichen fürsten und herren, herrn Görigen, Herzogen zuo Sachsen verordneten räten versprochen hat; als aber die von Paris wider in Luter declariert und erkennt, wolt er irem urteilen nit anhengig sin etc.“. Zwingli sah in dem Anerbieten Ecks nichts anderes als eine überaus unverschämte Einmischung eines unbefugten, eitlen, nichts-würdigen Prahlers, für den er alsbald eine grobe und seiner vollen Verachtung Ausdruck gebende Antwort bereit hatte, die aber nicht zur Absendung kam und Bruchstück geblieben ist¹; denn Emser und Eck galten für Zwingli einfach als *pestes doctrinae Christi*². Da es sich aber um eine öffentliche, an die höchste Behörde der Eidgenossenschaften gerichtete Herausforderung handelte, so durfte ja Zwingli auch eine öffentliche Antwort nicht schuldig bleiben. Zwingli fertigte dieselbe am 31. August 1524 aus³, und auf der Tagsatzung in Baden am 3. Sept. wurde über dieselbe verhandelt und ihre Übermachung an Eck beschlossen⁴. Welche Wichtigkeit man dieser Angelegenheit beilegte, ist daraus zu ersehen, dafs Veit Suter von derselben Tagsatzung aus am 8. Sept. an den österreichischen Statthalter, den Grafen von Sulz, unter anderem auch darüber Bericht erstattete und die Hoffnung aussprach, es werde wohl gelingen, Zwingli

1) Zw. opera VII, 356.

2) Zw. opera III, 228.

3) Zw. WW. II, 2, S. 400 ff.

4) Eidg. Absch. a. a. O. S. 488.

zu einer Disputation an einem anderen Orte als zu Zürich — Zwingli hatte nämlich jeden anderen Ort abgelehnt — zu zwingen und überhaupt mit der Zeit diese Sekte zu Zürich und innerhalb der ganzen Eidgenossenschaft auszurotten¹. Neben Johann Faber, der ja damals schon in die Dienste des Erzherzogs von Österreich getreten war², tritt also hier Johann Eck auf. Gewiß nicht unvermutet, sondern planmäßig vorgeschickt. Denn Eck hatte schon früher seine Aufmerksamkeit auf Zürich und Zwingli gerichtet, und insbesondere auch in Rom die Blicke dorthin gelenkt. Denn wie uns Friedensburg in seiner Abhandlung über „Dr. Johann Ecks Denkschriften über die deutsche Kirchenreformation“ berichtet, hat Eck in Rom beantragt, die von ihm gewünschten Bitten zur Unterdrückung der Bewegung außer an die deutschen Fürsten neben anderen Städten, wie Straßburg, Nürnberg, Augsburg, Konstanz, Frankfurt, Köln, Erfurt, Regensburg auch an Zürich zu senden — er rechnete Zürich, wie es scheint, noch zum Reiche³, — und unter denjenigen Männern, die er als der Häresie verdächtig vor eines der neu einzurichtenden Provinzialkonzilien vorgeladen wissen will, nennt er ausdrücklich auch Zwingli, den dann Aleander in einer eigenhändig beigeschriebenen Randbemerkung als Ulrichus Zwingli plebanus Felicis et Regulæ in Turego bezeichnet⁴.

Nach alledem scheint es zunächst darauf abgesehen gewesen zu sein, auf einer öffentlichen Disputation, welche den Erfolg der in Zürich gehaltenen Disputationen des Jahres 1523, besonders der ersten derselben, vollständig aufheben sollte, die reformatorische Bewegung siegreich in den Hinter-

1) Eidg. Absch. a. a. O. S. 490.

2) Jedoch nicht vor 1523, da er ja im Januar 1523 noch bei der ersten Züricher Disputation als Konstanzer Generalvikar anwesend gewesen war (gegen Horawitz, A. d. B. XIV, S. 436). — Über Fabers Umtriebe s. Stähelin, Huldreich Zwingli II (Basel 1897), S. 19. — Faber war es ja auch, der Waldshut wieder zum Katholicismus zurückbrachte, nachdem es gefallen war. Vgl. Möller-Kawerau, Lehrb. der KG. III (1894), S. 57f.

3) Beiträge zur bayer. Kirchengesch. herausgegeben von D. Th. Kolde (Erlangen, Junge, 1896), Bd. II, S. 237.

4) Beitr. z. bayer. Kirchengesch. a. a. O. S. 245.

grund zu drängen und zugleich sich zur Durchführung des gehofften und erwünschten Ergebnisses der Mehrheit in der Tagsatzung zu versichern. Es war wohl in der That so, wie Hergentröther im 9. Band der Hefeleschen Konziliengeschichte S. 657 f. es darstellt: „Vielfach war die Meinung in der Schweiz verbreitet, eine mit gröfserer Feierlichkeit, als es 1523 in Zürich der Fall war, öffentlich unter Beteiligung der bedeutendsten Theologen gehaltene Disputation werde der Verbreitung der neuen Lehre steuern können. Die katholischen Schweizer setzten sich mit Erzherzog Ferdinand, dem Schwäbischen Bund und dem Herzog Wilhelm von Bayern in Verbindung, welch' letztere (!) den gelehrten Eck zum Auftreten in einer solcher Disputation bewog. Am 17. August 1524 schrieb Eck aus Ingolstadt“ etc.¹.

Nun handelte es sich darum, ob Zwingli geneigt war, einer solchen Einladung Folge zu leisten, d. h. sich zu einer Disputation herbeizulassen, deren gröfsere Feierlichkeit eben im Unterschied von den zwei Züricher Disputationen nur darin bestehen konnte, dafs sie nach Einberufung und Leitung völlig in den Händen der römischen Hierarchie lag und so gar nichts anderes bilden sollte als eine Provinzialsynode, die nach dem Sinne der in Rom von Eck gemachten Vorschläge keine andere Aufgabe hatte, als Zwingli zu verurteilen und durch die von Rom gewonnenen Machthaber das über ihn ausgesprochene Urteil auch gleich vollziehen zu lassen. Auch das kam in Frage, ob nicht die Hoffnung auf die Übermacht der römisch-katholischen Partei in der Eidgenossenschaft zu stark, also eine Täuschung war. Jedenfalls hatte bei dem Vorgehen, wie das Einschreiten des kaiserlichen Sekretärs Veit Suter zeigt, der Regensburger Sonderbund viel mehr die Initiative in der Hand, als Hergentröther zugeibt.

Auf Zwinglis schon erwähntes Schreiben vom 31. August 1524, das im September von der Tagsatzung in Baden an Eck abgesendet worden war, liefen nun bei der am 13. Oktober

1) Diese Angabe ist unrichtig; das Schreiben ist vom 13. August datiert.

1524 abgehaltenen Tagsatzung zu Frauenfeld zwei Erwiderungen von Eck ein, die eine vom 18. September mit dem Titel: „Ablainung Doktor Johannsen von Eck der schantschrift, die Ulrich Zwingli von Zürich in antwurt weyfs hat lassen aufgeen auff die missiue, die er an des frummen vesten Ersamen etc. gemainer Aidgenossen botten geschriben hatt, Luttherische leer betreffende“¹; die andere vom 26. September mit der Überschrift: „Hiernach stett geschriben die missive, so von Herr Doktor Eggen minen gnädigen Herren den Aidgenossen uf den Tag zuo Frowenfeld uf Dornstag vor sant Gallen Tag im xxiiij jar von inen gehalten, uberantwort worden ist, und lut die übergchrift also: Den edlen gestrengen fürsichtigen erberigen hochachtberigen herren von Stetten und Länderen des alten punds hochtüscher nation der Eidtgenossen, mein(en) großgünstigen gebietenden Herren“².

Uns interessiert an dieser Stelle nun viel weniger die derbe Antwort, welche Zwingli durch Sebastian Hofmeister an Eck erteilen liefs³, auch nicht das, was in Frauenfeld selber über die künftige Disputation und sodann über die Weigerung Zürichs auf der Tagsatzung zu Luzern am 8. Nov. 1524, zu Baden am 12. Dez. 1524, zu Bern 30. Dez. verhandelt worden ist⁴, als vielmehr der Versuch, das Unternehmen, in der Schweiz ein Nachspiel des Regensburger Konvents zustande zu bringen. Denn auf diesen Regensburger Vorgang kommt Eck in seinem 2. Schreiben vom 26. September selbst zu sprechen, wenn er an die Tagsatzung zu Frauenfeld schreibt:

„Auch soll euer genad und gunst nit mich dafür achten, daß ich mißbreuch der geistlichen, es seien bapst, bischofe, priester, ordensleut well bereden, beschitzen oder beschirmen, sonder

1) Eidg. Absch. a. a. O. S. 505, der Beschluß der Tagsatzung. S. 512f. das erste Schreiben, das sich bei Zw. WW. II, 2 nicht findet.

2) Eidg. Absch. a. a. O. S. 513ff. und Zw. WW. II, 2, S. 403 ff. (im Auszug).

3) Im Auszug bei Zw. WW. II, 2, S. 405ff. Vollständiger Titel bei Wiedemann, J. Eck (Regensburg 1865), S. 211.

4) Eidg. Absch. a. a. O. S. 524. 541. 547 f.

mit gebürlicher reverenz und eerbietung, die inen zuo thon, als von gott gesetzt, vorbehalten, gern raten helfen und nach allem meinem vermögen handeln, darmit sölich abgestellt werden, wie ich jüngst zuo Regenspurg gethan hab, wie dem hochwürdigsten herren, herrn Laurentio, b. Ht. Legaten etc. wol be-
wist“¹.

Was den Ingolstädter Theologen bewogen hat, nun, nachdem der Bannstrahl gegen Luther und seine Genossen nicht gezündet hatte, als Reformator aufzutreten, das hat Friedensburg in seiner Abhandlung über Ecks Denkschriften ganz vortrefflich geschildert². Nun sollte die Probe mit der Regensburger Reformation mutatis mutandis auch in der Eidgenossenschaft gemacht werden, trotzdem dafs diese Reformation in Deutschland nur mit grimmigstem Hohn und Spott aufgenommen worden war³. Da zunächst das Zustandekommen einer Disputation auf sehr grofse Schwierigkeiten zu stofsen schien, weil Zwingli an einer solchen in Baden teilzunehmen sich weigerte, wie gerade die Tagsatzung von Bern am 30. Dez. 1524 zeigt⁴, so war man um so eifriger beflissen, die den Regensburger Abmachungen entsprechenden Artikel festzustellen. Besonders bemerkenswert ist in dieser Hinsicht die Antwort, welche der Gesandte des Bischofs von Konstanz, Junker Wolf von Helmstorf der Tagsatzung zu Einsiedeln am 10. Januar 1525 erteilte⁵. Am 12. Dez. 1524 hatte man in der Tagsatzung zu Baden neben einer nochmaligen Einladung an Zürich zu einer Disputation in Baden auch die Bitte an den Bischof von Konstanz beschlossen, er möge den Dr. Eck und andere Gelehrte

1) Eidg. Absch. a. a. O. S. 514. — Der Legat ist Lorenzo Campeggi; über denselben siehe den vortrefflichen Artikel von Brieger in Prot. Realencykl.³, Bd. III, S. 690 ff.

2) Beitr. zur bayr. Kirchengesch. a. a. O. S. 170 ff.

3) Vgl. Oskar Schade, Satiren und Pasquille aus der Reformationszeit, 2. Aufl., Bd. III, S. 136—195. — Dazu Planck, Gesch. des protest. Lehrbegriffs II, S. 173, Anm. 9, wo Planck die schon von Strobel ausgesprochene Vermutung, dafs Johann Eberlin von Günzburg der Verfasser der „Klage und Antwort etc.“ sei, bestätigt.

4) Eidg. Absch. a. a. O. S. 547f. Punkt 6.

5) Eidg. Absch. a. a. O. S. 556 (Punkt e).

zu dieser Disputation berufen¹. Nunmehr dringt der Bischof in der von dem Junker von Helmstorf vorgelegten Antwort wiederum darauf, „die Eidgenossen sollen vorerst erwirken, daß Zürich mit dem Zwingli zu einer Disputation an einem unparteiischen Ort sich verstehe, sonst würde die Unterhandlung mit dem Eck fruchtlos sein“. Daneben aber erbietet sich der Bischof mündlich durch seinen Gesandten, Mißbräuche abbestellen zu helfen, welche die Eidgenossen „erkennen mögen“. Da infolgedessen die Tagsatzung die Veranstaltung einer Disputation im gegenwärtigen Augenblicke nicht für thunlich erachtete, „aber vielerlei Mißbräuche und Beschwerden offenbar am Tag liegen, die sowohl von geistlichen als weltlichen Obrigkeiten überall auf die armen Leute gewachsen sind“, so wird der Vorschlag gebilligt, daß „die Eidgenossen von allen Orten sich zusammen verfügen und Artikel aufsetzen, in welcher Gestalt die Mißbräuche abgeschafft werden sollen, damit das Gute nicht mit dem Bösen unterdrückt werde und nur zur Einigkeit kommen und darin bleiben könnte bis auf die Zeit eines allgemeinen Konziliums“. Wesentlich wollte man mit diesem Antrag „den gemeinen Mann zufrieden stellen und zum Gehorsam bringen“. Für dieses Geschäft, zu dessen Ausführung man nun auch die Bischöfe von Konstanz, Chur, Basel und Lausanne und andere gelehrte Leute zu berufen gedachte, um der Sache mehr Gewicht zu verleihen, wurde zugleich ein besonderer Tag auf den 26. Januar 1525 festgesetzt. Ehe aber noch diese Tagsatzung zusammentrat, legte Zürich auf der am 13. Januar 1525 daselbst abgehaltenen Tagsatzung eine am 4. Januar 1525 abgefaßte ausführliche Rechtfertigungsschrift vor, in welcher es sein ganzes Vorgehen in den letzten Jahren auseinandersetzt und insbesondere auch die Bedeutung des Regensburger Konvents mit der auf demselben inaugurierten Politik in denkwürdiger Weise zur Sprache bringt². Es heißt dort:

„So nun, getrüwen lieben Eidgenossen, uns gegen üch allen

1) Eidg. Absch. a. a. O. S. 541 (Punkt u).

2) Eidg. Absch. a. a. O. S. 562—569, bes. S. 565.

wyterer unwill wirt ufgebrochen von etlichen, umb die wir es nit habend beschuldt, herrürende von dem Tag zu Regenspurg gehalten, da sich Erzherzog Ferdinandus von Österrych mit den dry regimenten, Insbrugg, Ensisheim und Stuoatgarten, sampt etlichen bischoffen, äpten und prelaten, die das war wort Gottes nit dulden noch in iren stetten, nach göttlichem gesetz, dem statt thon mögend, will uns deßhalb der handel vil dest härter ufligen und beschwären, so wir ir ungetrűwen praktika erlernend. Deß gleichen, so mit űch unsern getrűwen lieben Eidgnossen handlend aber die, so von űch hievor mit schmachworten sind gescholten worden, die wir auch deßhalb uß unser statt und land haben gefertiget, sie nit lenger welten halten. Und so eben die selbigen bisher vil haben practiciert, wie sy uns Eidgnossen zu unfriden bringen und widerspänig machen möchtind und so sy deß by uns nit statt finden műgend, haben sy das mit űch unsern lieben Eidgnossen fur hand gnommen, fűrgeben und uns verklagt, wie wir die Erbeinung mit dem hus Oesterreich nit gehalten, denen von Waldshuot hilf und trost wider iren fürsten zuogesagt und versprochen, auch unseren knechten, die inen one unser heißen sind zuogelaufen gewesen, den sold geben, und ob sie wider genöt wurdind, inen habend zuogeseit, fűrer mit einer merklichen zale wider ire natürliche oberkeit zuogeziehen. Und so unser botten in sölichen handlungen sind usgestellt und ir unser Eidgnossen űch mit inen hinder uns beredt, das alles uns und unser Eidgnossen unfrűndlich bedunkt; denn so ferr es die Erbeinung betrűf, so gehűrtend wir des fürsten und űwerthhalb auch darzuo; wo es aber das gotteswort, das ir nennend den Luterschen handel, betrűfe, und ir uns ouch fűr Lutersch achtetind, das wir aber nit műgend gestatten, dann wir keinen andren namen oder sect uns zuozelend, dann dz wir allein uß dem heitern gottswort wellend geleert und gewyst werden, sűlt deßhalb mit uns nach unserm embieten und nit also wie uns anlangt, gehandelt werden. Dann ob der fűrst und ir schon, als uns anlangt, űch hettind vereint die Lutersch sect zu vertilken, sűltend weder er noch ir uns in söliche sect zelen, nachdem wir dem fürsten mit Erbeinung und űch unsere lieben Eidgnossen mit ewigen und geschwornen pűnden verwandt sind. Deßhalb menglicher mag bedenken, ob wir oder ander wider pűnd und Erbeinung handliud. Und so wir nit mögend wűssen, was also gehandelt, und aber uns zuogeleit wird, wir sygend die, so by etlichen stetten und gmeinden hilf, trost und zuosag habind gesuocht, hinder űch wider űch unser lieb Eidgnossen, sagen wir dz sich soliches der gestalt, wie das von uns wirt dargeben, mit warheit nit soll noch mag erfinden. Wol Waldshuot halb sind die frommen lűt von etlichen regenten, uß keiner andren

Ursach, dann um des heiligen gotteswortes willen, durch welches wir allein lernend den weg zur sälligkeit, zuo feehd und findschafft angenommen, und da inen uf ir überflüssige rechtpott wyder träuwungen beschehen, und man sy nit by recht hat wellen lassen bliben, sind etlich der unsern uß guoter christenlicher meinung zuo inen zogen und haben inen on alle besöldung, wie ein christenmensch dem andern schuldig ist, wellen helfen vor schaden sin; die sind aber wider von uns abgefördert und heim gemant. Und sovil die Erbeinung betrifft, mag der fürst uns das selb under ougen lassen fürhalten, wellend wir im gütlich bescheid geben, und der gestalt, daß mengklicher erkennen soll, weder teil sich am unverwissenlichsten habe gehalten.“

In Zürich hat man also damals die Regensburger Abmachung als kombinierten Vorstofs der habsburgischen Hausmacht und der römisch-katholischen Reaktionspolitik, von denen die eine der anderen dienen sollte, recht wohl verstanden. Aber nur um so geflissentlicher suchte die Antwort der Züricher beide Gesichtspunkte, den politischen und religiös-kirchlichen auseinanderzuhalten. Denn auf der einen Seite suchte man nachzuweisen, daß man auch im Waldshuter Handel sich von aller amtlichen Verletzung der bisherigen Beziehungen zu Österreich ferngehalten habe; und auf der anderen Seite lehnte man in einer Bestimmtheit, die ganz genau an Zwinglis Aussagen in der „Auslegung der siebenundsechzig Schlußreden“ erinnert, jede Abhängigkeit von Luther und den Namen Lutherisch ab, um so die religiöse Bewegung, in strenger Scheidung von aller Politik, als eine Sache für sich darzustellen, in Betreff deren den anderen Kantonen und dem Haus Österreich eine Einmischung gar nicht zukommen, da es sich nur um das „Gotteswort“ handle.

Die Tagsatzung hat sich freilich um diese Ablehnung und um diese Unterscheidung in den Sitzungen, die sich fernerhin mit den Züricher Verhältnissen abgeben, nichts bekümmert, sie ist vielmehr in steigender Gehässigkeit auf dem Wege völliger Verquickung der politischen und kirchlichen Gesichtspunkte soweit vorgegangen, daß Zürich völlig isoliert, ja eigentlich aus dem Bunde ausgeschlossen werden sollte und ohne alle Rücksichtnahme auf Zürich unter dem stei-

genden Einfluß von Eck und namentlich auch Johann Faber, sowie unter amtlicher Einwirkung des Bischofes von Konstanz, der um die förmliche Berufung von Eck und Faber angegangen wurde, die Disputation nach dem Willen der reformationsfeindlichen Partei auf den 18. Mai anberaunt wurde.

Diese Verhandlungen und Erklärungen im einzelnen zu verfolgen, ist hier nicht unsere Sache. Für uns kommt es hier vor allem darauf an, was aus dem auf der Tagsatzung zu Einsiedeln am 10. Januar 1525 gefaßten Beschlufs gesehehen ist. Die zum Zweck der Abfassung der „Artikel“ auf den 26. Januar 1525 anberaunte Tagsatzung kam wirklich in Luzern zustande und hat auch das von ihr in Aussicht genommene Werk vollbracht. Wir haben über das Ergebnis, die sog. Luzerner Reformation, einen Bericht in Heinrich Bullingers Reformationsgeschichte¹ und in den eidgenössischen Abschieden, die J. Strickler herausgegeben hat².

Die Luzerner Reformation besteht aus drei Teilen, die in dem Solothurner Exemplar I genau voneinander geschieden sind und auch in dem Exemplar Bullingers sich klar voneinander abheben. Der erste Teil (Eidg. Absch. a. a. O. S. 572 f; Bullinger S. 213 — S. 217 Z. 13) wendet sich in zwölf Punkten mit aller Schärfe gegen das Vorgehen der reformatorischen Bewegung in Sachen des Glaubens und des Kultus³. Gleich im 1. Artikel wird es aufs strengste

1) Bullinger a. a. O. I, S. 213—223.

2) Eidg. Absch. a. a. O. S. 572—578. Strickler legt das Solothurner Exemplar I zu Grunde und vergleicht damit die anderen Exemplare. Im ganzen sind die Unterschiede nicht groß; einige wesentliche zwischen Solothurn I und der Redaktion bei Bullinger sollen angeführt werden.

3) Der Eingang, welcher die ganze Botschaft einleitet, bespricht die Notwendigkeit einer Regelung der kirchlichen Verhältnisse unter dem Druck der feindseligen lutherischen und zwinglischen Bewegung; da der oberste und geistliche Hirte und die geistliche Obrigkeit in diesen Sorgen und Nöten schweigen und schlafen, so haben die Eidgenossen es für gut und notwendig angesehen, einzugreifen und zuvorzukommen, „damit wir und die unseren, so uns verwandt und zu versprechen stand, von solcher Sekte, Mißglauben und Übel nicht vergiftet und verführt werden“.

verboten, etwas mit Wort oder Schrift gegen die zwölf Artikel des christlichen Glaubens, wie sie aus dem Wort Gottes geschöpft und von der Kirche angenommen sind, zu schreiben oder zu reden; das gleiche Urteil ergeht im 2. Artikel gegen das Reden und Schreiben wider die Sakramente, bei denen man vielmehr nach der Ordnung der Kirche streng festhalten soll; ähnlich wird im 3. Artikel jeder andere als der von der Kirche eingesetzte Gebrauch der h. Sakramente und des Opfers auf strengste untersagt und die Zudienung der Sakramente an die Laien nach dem bisherigen Gebrauch der Kirche im 4. Artikel aufrecht erhalten. Im 5. Artikel wird sodann an der Forderung der Beichte und Absolution aufs strengste festgehalten, im 6. jegliche Änderung in anderen Gebräuchen, Fasten, Beten etc. untersagt und strenges Festhalten an dem Brauch der Väter eingeschärft. Im 7. Artikel wird strenge Bestrafung der Übertretung der Fastengebote angekündigt, im 8. die Beibehaltung der Marien- und Heiligenverehrung verlangt und jede Übertretung mit Strafe bedroht, im 9. Artikel gegen die Bilderstürmerei geeifert und die Belassung der Bilder verlangt. Im 10. Artikel wird den Laien und Winkelpredigern jede Predigtthätigkeit bei Strafe untersagt und nur denjenigen die Erlaubnis zu predigen zugesprochen, welche von der geistlichen Obrigkeit hierzu ermächtigt sind; für die Auslegung der h. Schrift und des Evangeliums in der Predigt selber solle nur die Auslegung der „alten Lehrer“ maßgebend sein. Im 11. Artikel wird gegen die Lutherische und Zwinglische Sekte das Festhalten am Fegfeuer und an der Fürbitte für die Gestorbenen streng festgehalten und endlich im 12. Artikel die Belassung der Kirchen und Klöster bei ihren Freiheiten ausdrücklich ausgesprochen.

Vergleichen wir diesen Abschnitt mit den Regensburger Abmachungen, so entspricht sein Inhalt durchaus dem Mandat oder Edikt, welches die zu Regensburg versammelten Anhänger der alten römischen Kirche unter Leitung Ferdinands von Österreich erlassen haben¹. Wie sich nun dem Edikt

1) Friedensburg a. a. O. S. 525 ff. — Strobel, Miscellanen II, S. 118 ff.

Ferdinands die von dem Legaten Campegi verfasste *constitutio ad removendos abusos et ordinatio ad vitam cleri reformandam* anschliesst, so auch diesem ersten Teil noch die beiden anderen Teile, aber mit dem grossen Unterschied, dass einmal das Subjekt, das die Ordnungen erlässt, dasselbe ist, nämlich die weltliche Obrigkeit, die es für ihre Pflicht ansieht, von sich selber in etlichem Weg gegen die eingerissenen Mißbräuche zu Hilfe zu kommen, bis eben — dieselbe Voraussetzung, wie beim ersten Teil — ein allgemeines Konzil die Sache endgültig ordnet, und dass im dritten Teile eine ganz bedeutsame und tief eingreifende soziale Umgestaltung zu gunsten des armen Mannes aufgestellt wird. So gut altgläubig und anfänglich an Lehre und Kultus der römischen Kirche im ersten Teile der Luzerner Abmachungen sich die Luzerner Reformatoren darstellen, so gewiss sie in diesem Punkt ihren geistlichen Führern unbedingt folgen, so wenig sind sie geneigt, die sittliche und soziale Reformation in Klerus und Volk der Geistlichkeit zu überlassen, sondern sie nehmen dieselbe ausdrücklich selbständig in die Hand. Dass hierbei dann im zweiten Teil ein Ergebnis herauskommt, das mit den Sätzen des ersten Teils, besonders mit dem 12. Satz gar nicht stimmen will, ist nicht zu verwundern und auch alsbald aufgefallen. Denn Strickler in seiner Ausgabe der eidgenössischen Abschiede bemerkt¹, dass sich in dem I. Solothurner Exemplar zu der Einleitung des zweiten Teiles eine Randbemerkung von ungefähr gleichzeitiger Hand finde: „Dieser Artikel ist wider die vordrigen alt, denn die vordrigen luten, man solle beliben by der alten vättern satzungen, cerimonien etc.“

Der zweite Teil umfasst neben der besonderen Einleitung, welche bei dem Schlafen der Geistlichkeit und der Hirten die Notwendigkeit des Einschreitens der weltlichen Obrigkeit gegen das Überwuchern von geistlichen Satzungen, durch die die Laien nur maßlos belästigt werden, bis zur Entscheidung durch ein allgemeines Konzil näher begründet, fünfzehn Bestimmungen oder Artikel. Sie lauten im Auszug folgendermaßen:

1) a. a. O. S. 574 Anm.

1. Die Leutpriester und Seelsorger sollen sich in Verwaltung des Sakraments nicht auf den Geiz legen; aber man soll ihnen geben, was ihnen nach Brauch und Recht gebührt; der „gemeine Mann soll nicht übermessen (al. übernossen) werden“.

2. Die Priester sollen ein ehrbares Leben nach ihrer Regel und Ordnung führen. 3. Jeder Pfarrer soll in Todesnot bei Verlust seiner Pfründe bei seinen Untergebenen bleiben und sie versehen und trösten. 4. Kein Pfarrer darf Absent nehmen und durch andere seine Pfarrei versehen lassen, sondern soll sie selber versehen und nur eine Pfarrei oder Pfründe haben. Ist einer jung, so soll er sie durch einen tüchtigen Priester versehen lassen; wird er älter und soll sie selber übernehmen, so soll die Pfarrei von ihm genommen werden, wenn er untauglich ist. 5. Be-weibten Priestern soll keine Pfründe gegeben und das Priesteramt verboten werden. Wer als Pfarrer ein Weib nimmt, soll die Pfründe verlieren und sich anderweitig ernähren. 6. Klosterleuten, die aus den Orden treten und sich verheiraten, sollen ihre Pfründen und Gotteshäuser verlieren, doch mit Vorbehalt größerer Strenge oder Milde im Verfahren der Obrigkeit gegen sie. 7. Geistlicher Gerichtszwang und Bann in rein weltlichen Sachen (Geldschulden, Schmähungen, Frevel, Zinsen, Zehnten, Renten und Gülten) wird von nun an strengstens untersagt und lediglich auf geistliche Angelegenheiten (Ehesachen, Irrungen und Späne wegen des Sakraments, Irrlehre und Unglauben u. s. w.) beschränkt; alle anderen Gerichtssachen gehören dem landesüblichen weltlichen Gericht zu. Sodann wird angeordnet, daß die Sachen des geistlichen Gerichts von den Richtern möglichst rasch und mit den geringsten Kosten zum Austrag gebracht und die Händel in Konstanz deutsch, wie sonst vorgetragen und geschrieben werden, damit „wir Laien“ auch verstehen, was da gehandelt wird¹. 8. Zu Hochzeiten in der Zeit zwischen Septuagesimä und der Fastnacht soll Dispensation ohne Geldbezahlung erteilt werden. 10. Die casus reservati werden durchaus abgeschafft. 11. Kein Kurtisane („römischer Bube“) soll eines anderen Pfründe mehr anfallen, sondern in diesem Fall bestraft werden. 12. Geistliche dürfen von einem Kranken in seiner Krankheit ohne Beisein der Erben testamentarisch nichts er-

1) Der Abschnitt betr. billige und prompte Justiz fehlt bei Bülhinger, dagegen findet sich bei ihm S. 219 ein Satz, der die Verweisung der Eehändel und anderer Dinge an die weltlichen Gerichte anordnet und nur ausnahmsweise an die päpstlichen Gerichte gestattet. Dieser letztere Artikel steht aber im zweiten Solothurner Exemplar (Eidg. Absch. a. a. O. S. 577), wo aber der Satz über billige Taxe und rasche Justiz fehlt.

werben; bei freiwilligen Testamenten sollen nur Laien Zeugen sein dürfen. 13. In Streitfällen zwischen Laien ist von beiden Teilen, wenn Friede geboten wird, Friede zu geben und zu nehmen nach Landesbrauch. 14. Im Gegensatz zu der privilegierten Gerichtsbarkeit der Geistlichen und Geweihten sollen Geistliche und Geweihte, wenn sie ein Verbrechen begehen, nur von der weltlichen Obrigkeit und wie die Laien bestraft werden. 15. Das Drucken von Zwinglischen und Lutherischen Büchern und der Handel damit wird verboten; die Vernichtung dieser Bücher darf nicht gestraft werden ¹.

Vergleicht man diese Bestimmungen mit den entsprechenden Anordnungen in der von Campegi verfaßten Regensburger constitutio, so springt Ähnlichkeit und Unterschied sofort ins Auge. Die Ähnlichkeit erstreckt sich auf die Forderung der Besserung des geistlichen Standes in dem sittlichen Benehmen und in der Berufserfüllung seiner Glieder u. s. w. Aber an den übrigen Anordnungen, besonders was die Einschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit und die Aufhebung des privilegierten Gerichtsstandes der Geistlichen, sowie ferner die Forderung einer besseren, billigeren und prompteren geistlichen Justizverwaltung anbelangt, ist sehr leicht zu merken, daß diese Luzerner Reformation in den Händen von Laien lag und mit ihren Forderungen viel radikaler vorging als die Regensburger klerikale Reformation, die doch nur oberflächlich gegen die größten Schäden einschritt, aber im großen Ganzen dem Klerus seine Gewalt auch in nichtgeistlichen Dingen beliefs. Freilich trägt auch die Luzerner Reformation einen gegen die Lutherische und Zwinglische Bewegung sehr feindlichen Charakter an sich, wie ja sowohl das Verbot der Priesterweihe als auch des Drucks Lutherischer und Zwinglischer Schriften und des Handels damit beweist. Auffallend ist dann sehr, daß in dem Exemplar, das Heinrich Bullinger vorgelegen hat — die anderen Exemplare weisen nichts davon auf —, der Kauf und Verkauf der Schriften der Bibel gestattet war; es scheint,

1) Dazu hat Bullinger einem im ersten Solothurner Exemplar fehlenden und von Strickler nicht erwähnten Beisatz, wonach Kauf und Verkauf des Alten und Neuen Testaments, der Evangelien, der Bücher der Apostel gestattet ist.

als ob diese Erlaubnis doch auf Bedenken gestossen sei, woraus die Weglassung derselben aus den anderen Exemplaren zu erklären wäre.

Noch merkwürdiger aber ist der dritte Teil der Luzerner Reformation, zu dem in der Regensburger constitutio jegliches Gegenstück völlig fehlt. Denn im dritten Teil will die Luzerner Reformation dem gemeinen armen Mann, den Leibeigenen, Erleichterung verschaffen von den harten Bedrückungen durch Läse, „Fälle“ u. s. w., die er von seinen „Halsherren“, von Prälaten und Gotteshäusern, von edlen und unedlen Gerichtsherren zu erfahren hatte. So bestimmt der 1. Artikel des ersten Solothurner Exemplars, daß kein „Läfs“ mehr gegeben werden soll d. h. daß kein Halsherr das Erbe eines Leibeigenen angreifen darf, und der 2. Artikel, daß die Gotteshäuser und andere Herren mit den „Fällen“ gnädig gegen den armen Mann verfahren sollen¹. Der dritte Artikel verbietet die Bestrafung eines Leibeigenen, wenn derselbe außerhalb der Leibeigenen seines Herrn „weibt“ oder „mannt“, wozu Bullingers Exemplar noch die Begründung beifügt, „daß die Ehe ein Sakrament ist und jedermann in diesem Fall frei sein soll“². Der 4. Artikel ordnet an, daß, wenn ein Leibeigener sich loskaufen wolle, man ihm das nicht abschlagen, sondern gegen eine billige Gebühr gestatten solle; gegen eine zu hohe Lösegeldforderung habe die Obrigkeit einzuschreiten. Der 5. Artikel beschränkt den Gütererwerb durch Geistliche durch die Bestimmung: „Da wir Laien durch die geistlichen Fürsten, Prälaten, Gotteshäuser so hart im Ankauf von Gütern bedrückt worden sind, so wird verordnet, daß geistliche Häuser oder Personen künftig nur mit Bewilligung der Obrigkeit liegende Güter kaufen dürfen.“ Damit hängen die Bestimmungen der nächsten Artikel aufs allerengste zusammen, so wenn der 6. Artikel das Ausleihen von Geld auf Zins von seiten der „Gotteshäuser“ ohne Wissen und Willen der Obrigkeit unter-

1) Eidg. Absch. a. a. O. S. 576. Art. 1 und 2 fehlen bei Bullinger.

2) a. a. O. S. 221.

sagt, der 7. Artikel von jedem „Gotteshaus“ alljährliche völlige Rechnungsstellung vor der weltlichen Obrigkeit verlangt. Der 8. Artikel bestimmt, daß jedes Vermächtnis zu geistlichen Händen frei und jederzeit ablösbar sein soll und keine ewigen unablösbaren Zinsen erhoben werden dürfen. Dagegen verlangt der 9. Artikel, daß jeder dem anderen das, was er ihm schuldig ist, bezahlen soll und daß rechtlose Gewaltthat unstatthaft sei. Im übrigen wird nach dem 10. Artikel jedem Ort und jeder Obrigkeit die Abschaffung von Mißbräuchen unter Wahrung der vorhandenen Rechte vorbehalten. Bemerkenswert ist, daß das Exemplar Bullingers an Stelle des 8. Artikels folgende Bestimmung bringt: „Item der ewigen Zinsen halb, so mit barem Geld verkauft und Verschreibungen darum aufgerichtet und für ablösig gesetzt sind, ist auch unsere Meinung, daß man die ablösen mag allwegen mit 30 Stucken ein Stuck oder sonst Grund- und Bodenzins und die Eigenschaft und Lehenschaft der Güter lassen wir in seinem Rechte stehn“¹, und daß es die Aufhebung der Steuerfreiheit der Geistlichen mit folgenden scharfen Worten anordnet:

„Item wiewol die Geistlichen bisher aller Beschwerden und Lasten ledig und entbrosten sind gewesen und weltliche Obrigkeit mit dem Bann erschreckt haben, daß sie weder Steuer, Tüll, Reiskosten (?), Zoll, Gleit, Umgelt, Tagwen und andere Beschwerden auf sie dürfen legen, so hat doch solches keinen Grund in der heiligen göttlichen Schrift, sondern ist mehrtheils mit ihren geistlichen erdichteten Rechten also in den einfeltigen Christenmenschen geführt und gebracht worden, daß man sie mit solchen Beschwerden nicht solle beladen; deshalb ist unserer Herren und Oberrn Wille und Meinung, daß alle Priester, sie seien weltlich oder Ordensleute, hinfür aller Beschwerden, damit der gemeine Mann einer weltlichen Obrigkeit christlicher Ordnung nach gehorsam sein soll, es sei mit Steuern, Tüllen und Reiskosten, Zoll, Geleit, Umbgelt, Baspfennig, Tagwen und sonderliche Beschwerden, tragen und auf sich nehmen und damit weltlicher Obrigkeit gehorsam sein und sich des niemand weigern, sondern solches alles in Stadt und Land geschrieben werden“².

Freilich blieb diese Reformation, die unter völliger Wah-

1) Bullinger a. a. O. S. 222.

2) Bullinger a. a. O. S. 222f.

rung des römisch-katholischen Glaubensstandes doch eine scharfe Beschränkung der Gewalt und des Einflusses der Geistlichkeit in sozialer und politischer Beziehung in Aussicht nahm, auf dem Papier. Der treue Bullinger meldet ¹, daß man, als man diese Artikel vor die Obrigkeiten allenthalben gebracht habe, allerlei Reden und Meinungen gehört habe. Endlich sei die Meinung vorherrschend geworden, daß man die angezogene Sache anstehen lassen solle. Es werde ja vielleicht bald ein Konzil gehalten werden, auf dem man den Sachen beste Abhilfe bringen werde. Andere aber hatten das Bedenken, man wolle in die geistliche Gewalt zu viel Eingriffe machen; und wenn man an einem oder zweien zu grübeln anfange, so dürfte es wol weiter geraten. Man habe ja erst vor kurzem in Luzern das oben gemeldete Mandat in der Religion ausgehen lassen; dabei solle man die Sache in dieser Zeit beruhen lassen. „Also“, schließt Bullinger, „kleipt sich die Sachen an“ d. h. so blieb die ganze Angelegenheit hängen.

Bericht und Auffassung bei Bullinger werden wohl vollkommen richtig sein. Der erste Teil der Luzerner Reformation, der zum Hauptinhalt die völlige Ablehnung der neuen Lehre Zwinglis und Luthers und die Aufrechterhaltung der alten Lehre und des alten Kultus hatte, fand natürlich entsprechend dem Mandat Ferdinands von Österreich und seiner Genossen vom Regensburger Konvent, bei den am Alten hängenden Kantonen völlige Annahme. Aber die Neuordnung, welche der zweite und dritte Teil brachte, war doch für viele ein zu starker Eingriff in die geistliche Gewalt, verbunden mit einer zu offenen Bloßlegung und Anerkennung der in der Geistlichkeit, besonders in den Gotteshäusern mit ihrem großen Besitztum, herrschenden Mißbräuche, daß man auf den hier vorgezeichneten Weg so wenig eingehen konnte und wollte, als auf die beschämenden Anklagen und Forderungen des Papsts Hadrian VI. in seiner Instruktion an seinen Legaten Chierigati für den Reichstag zu Nürnberg im Herbst 1522 ². Was konnte überhaupt

1) Bullinger S. 223 (Nov. 125).

2) Vgl. Goldast a. a. O. I, S. 450ff.

Leuten vom Schlage eines Johann Eck und Johann Faber, in deren Bewußtsein der hierarchische Gedanke seine volle Schärfe und Spitze erreicht hatte, eine Gegenreformation an Wert und Brauchbarkeit gelten, welche zwar am römischen Dogma und Kultus streng festhielt, andererseits aber das Recht der Laien und der weltlichen Obrigkeit gegen die Geistlichkeit so thatkräftig zur Geltung brachte, wie dies im zweiten und dritten Teil der Luzerner Reformation geschah? Darum kann es auch nicht wunder nehmen, daß man auf diese Reformation überhaupt nicht zurückkam, daß man vielmehr von seiten Ecks und Fabers nur um so eifriger auf eine Disputation mit Zwingli drang, in der festen Hoffnung, durch das Ergebnis derselben nicht nur die neue Lehre, sondern mit derselben auch allen und jeglichen Widerstand, alle und jede Auflehnung gegen die Machtansprüche des hierarchischen Systems der römischen Kirche, wie sie auch von seiten der Altgläubigen in den beiden letzten Teilen der Luzerner Reformation sich aussprachen, völlig unterdrücken zu können.

Die Badener Disputation, welche diesen entscheidenden Sieg bringen sollte, ist freilich zustande gekommen. Den Erfolg, den man von ihr hoffte, hat sie aber nicht gehabt, am wenigsten Zürich und Bern gegenüber, von denen das eine nicht mehr zu unterdrücken, das andere auf seinem Weg zur Reformation hin nicht mehr aufzuhalten war. Aber das Ergebnis ist ihr doch sicher gewesen, daß in den Gebieten, wo die römische Kirche unangetastet blieb, gerade die klerikale Richtung im großen Ganzen zur Obergewalt und zur ständigen Herrschaft gelangte im Gegensatz zu den Forderungen, welche die Laienwelt in der Luzerner Reformation der klerikalen Herrschaft entgegengestellt hatte.
